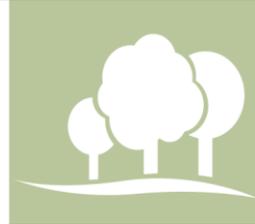


Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Marpingen

Werbeanlagensatzung für die Ortslage von
Marpingen

Satzung

Werbeanlagensatzung für die Ortslage von Marpingen

Gemeinde Marpingen

Urexweilerstraße 11
66646 Marpingen

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 959327 0
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung und -bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **10.03.2020**

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>EINFÜHRUNG</u>	<u>1</u>
<u>§ 1 GELTUNGSBEREICH</u>	<u>1</u>
<u>§ 2 VERHÄLTNIS ZUM BEBAUUNGSPLAN</u>	<u>1</u>
<u>§ 3 VERHÄLTNIS ZUM DENKMALSCHUTZ</u>	<u>1</u>
<u>§ 4 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR WERBEANLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>§ 5 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>VERFAHRENSVORSCHRIFTEN</u>	<u>3</u>
<u>§ 6 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN</u>	<u>3</u>
<u>§ 7 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN</u>	<u>3</u>
<u>§ 8 WEITERE VORSCHRIFTEN</u>	<u>4</u>
<u>§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	<u>4</u>
<u>§ 10 BESTANDTEILE DER SATZUNG</u>	<u>4</u>
<u>§ 11 INKRAFTTRETEN</u>	<u>4</u>

EINFÜHRUNG

Die Satzung soll ein Instrument zur besseren Steuerung und Regelung von Werbeanlagen sein. Ziel der Satzung ist es ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen. Die Werbeanlagensatzung soll zur Erhaltung und zur Aufwertung des Ortsbildes von Marpingen beitragen.

Positive städtebauliche Entwicklungen in der Ortslage von Marpingen sollen durch die Werbeanlagensatzung unterstützt und Beeinträchtigungen durch übermäßige Werbeanlagen insbesondere großflächige Fremdwerbung unterbunden werden.

Die Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 12 LBO, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und sonstigen Flächen.

Die einzelnen Vorschriften dieser Satzung lassen trotz ihrer Einschränkungen eine durchaus befriedigende, vielfältige Werbung zu.

Die Gemeinde Marpingen erlässt aufgrund § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) folgende Satzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst große Teile der Ortslage von Marpingen. Dem beiliegenden Lageplan ist die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung zu entnehmen.

§ 2 VERHÄLTNIS ZUM BEBAUUNGSPLAN

Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt. Dies betrifft allerdings nicht die örtlichen Bauschriften zur Gestaltung der Werbeanlagen und Warenautomaten im Rahmen des Bebauungsplanes „Ortsmitte Ost“ und des Bebauungsplanes „Ortsmitte West“.

§ 3 VERHÄLTNIS ZUM DENKMALSCHUTZ

1. Für denkmalgeschützte Bereiche haben die Belange des Denkmalschutzes Vorrang gegenüber den Gestaltungsvorgaben.
2. An Kulturdenkmälern nach § 2 SDSchG dürfen Aufschriften und Werbeanlagen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde angebracht werden (§ 6 Abs. 1 SDSchG). Dies gilt auch für die Umgebung von Kulturdenkmälern nach § 6 Abs. 2 SDSchG.
3. Sofern von den Denkmalschutzbehörden nicht weitergehende Forderungen gestellt werden, müssen die Werbeanlagen an Kulturdenkmälern grundsätzlich den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

§ 4 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR WERBEANLAGEN

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Größe, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
2. Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raums nehmen.
3. Werbeanlagen müssen sich in Größe, Höhe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart in das Ortsbild sowie in das Straßen- und Landschaftsbild einfügen. Ein Einfügen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Werbeanlagen durch
 - a. regellose Anbringung
 - b. Häufung und Wiederholung
 - c. grelle Farbgebung und Beleuchtung
 - d. Verdeckung und Überschneidung von architektonischen Gliederungselementen
 - e. Anbringung an Schornsteinen oder auf geneigten Dächern
 - f. Anbringung an Einfriedungen und in Vorgärten

verunstaltend wirken.

§ 5 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

1. Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die der Anpreisung oder Ankündigung dienen. Sie weisen auf ein Gewerbe oder einen Beruf hin und sind vom örtlichen Verkehrsraum aus sichtbar. Zulässig sind sie nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen für die dort untergebrachten Firmen (Werbeanlagen an Stätte der Leistung).
2. Werbeanlagen sind farblich, in ihrer Proportion und in ihrer räumlichen Wirkung mit den benachbarten Gebäuden und Werbeanlagen abzustimmen.
3. Mit Werbeanlagen verbundene Kabelleitungen sind so zu verlegen, dass sie von außen nicht sichtbar sind.
4. Werbeanlagen dürfen nicht an Dächern oder besonders großen, herausragenden Bauteilen, Türen und Toren angebracht werden.
5. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Kastenkörper und vertikale Werbungen sind nicht zulässig.
6. Sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Werbeanlagen in Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
8. Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und Einfriedungen sind unzulässig.
9. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylone, Stelen und Säulen) dürfen eine Höhe von 7,00 m nicht überschreiten.
10. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Die Anzahl von Fahnenmasten mit Werbebannern wird je Gewerbebetrieb auf drei beschränkt.
11. Werbeanlagen sind nicht zulässig auf Verkehrsflächen, auf öffentlichen Verkehrsgrünflächen und öffentlichen Grünflächen sowie in Freibereichen von Gemeinbedarfseinrichtungen. Ausgenommen sind die Anlagen der Gemeindeinformation mit Flächen (z.B. wechselnde Werbebanner oder Spannplakate) für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen und Messen. Ausgenommen sind Werbeflächen an Buswartehäuschen, die max. 1,25 m breit und 2,00 m hoch sind.
12. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

- a. Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
 - b. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden.
 - c. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
 - d. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen im Bauquartier 1 eine Ansichtsfläche von 1 m^2 , nicht überschreiten. Sie dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen.
 - e. Werbeanlagen dürfen eine Breite von $2/3$ der Hausbreite und –zusammengenommen – eine Höhe von $1/10$ der Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Bürgersteig, nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf max. $2,5 \text{ m}^2$ pro Fassadeneinheit betragen. Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden. Ausgenommen sind geschützte bzw. marktübliche Warenzeichen.
 - f. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schau fensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschlügen dürfen 30% der Schau fensterfläche nicht überschreiten.
13. Fremdwerbung ist innerhalb des Geltungsbereiches nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der besonderen Zustimmung durch den Gemeinderat. Folgende Punkte sind hierbei zu beachten:
- a. Entlang der Hauptverkehrsstraßen dürfen freistehende Anschlagtafeln folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - Gesamthöhe maximal $3,00 \text{ m}$
 - Gesamtfläche maximal $8,00 \text{ m}^2$Es darf maximal eine Tafel entweder einseitig oder beidseitig plakatiert je Aufstellungsort errichtet werden.
Die Aufstellungsorte müssen mindestens 300 m voneinander entfernt sein.
 - b. Elektronisch gestützte Medien dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - Gesamthöhe maximal $3,00 \text{ m}$
 - Gesamtfläche maximal $8,00 \text{ m}^2$Sie müssen einzeln aufgestellt werden und die Aufstellungsorte müssen mindestens 500 m voneinander entfernt sein.
 - c. Anlagen für Großflächenwerbungen (Fremdwerbung) dürfen an Gebäuden eine Gesamtfläche von $5,00 \text{ m}^2$ und eine Gesamthöhe von $5,00 \text{ m}$ nicht überschreiten.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 6 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Anforderungen dieser Werbeanlagensatzung gelten unabhängig von einer Genehmigungspflicht. Verfahrensfreie Werbeanlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 LBO müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 7 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68 LBO Ausnahmen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme in der Regel vereinbar, wenn die in § 2 formulierten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen erfüllt bleiben.

Ausnahmen hinsichtlich der Größenvorschriften und Anordnung von Werbeanlagen können gestattet werden, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Größe der Werbeanlage und der zugeordneten Wand- und Fassadenfläche entstehen würde.

§ 8 WEITERE VORSCHRIFTEN

Die Errichtung von Werbeanlagen darf die Ausleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie dessen verkehrsführende Wirkung nicht beeinträchtigen. Des Weiteren ist das Anbringen von Werbeanlagen an Masten und Verteilerschränken, die der öffentlichen Versorgung bzw. der Straßenbeleuchtung dienen, nicht statthaft. Gleiches gilt auch für das Anbringen von Werbeanlagen an Ortsnetzstationen.

§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 85 erlassenen Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO).

§ 10 BESTANDTEILE DER SATZUNG

1. Die Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und dem Abgrenzungsplan der Werbeanlagensatzung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.